Zum Amtlichen Mitteilungsblatt Bekanntmachung Nr. 127/2014

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung der Aufgabe

"Einrichtung, Organisation und Betrieb einer Digitalfunk-Servicestelle für Dithmarschen und Steinburg"

vom Kreis Steinburg auf den Kreis Dithmarschen

Aufgrund § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), § 121 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) und nach Beschlüssen des Kreistages des Kreises Dithmarschen vom 18.12.2014 und des Kreistages des Kreises Steinburg vom 30.09.2014 schließen

der Kreis Dithmarschen, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, vertreten durch den Landrat,

- im folgenden Auftragnehmer genannt -

und

der Kreis Steinburg, Viktoriastraße 16-18, 25524 Itzehoe, vertreten durch den Landrat,

- im folgenden Auftraggeber genannt -

den folgenden

öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Vorbemerkung

Die Vertragspartner wollen im Rahmen umfassender Kooperationsbemühungen Synergieeffekte nutzen, um Einsparrenditen zu erzielen. Geeignete Verwaltungsaufgaben der Vertragspartner sollen wechselseitig zusammengefasst werden.

Durch diesen Vertrag wird die Aufgabe der Einrichtung, der Organisation und des Betriebes einer Digitalfunk-Servicestelle der Vertragspartner in der Verwaltung des Kreises Dithmarschen zusammengefasst.

§ 1 Gegenstand, Aufgabenträger, Behörde, Wirksamkeit

(1) Die Kreise haben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Brandschutzgesetz die erforderlichen Anlagen zur überörtlichen Alarmierung und Nachrichtenvermittlung einzurichten und zu unterhalten. Bezogen auf das einzurichtende Digitalfunknetz bedeutet dies, dass die Funktionssicherheit sichergestellt werden muss. Die Digitalfunk-

Servicestelle ist dabei zwischen den Anwenderinnen und Anwendern mit ihren Funkgeräten und dem Digitalfunknetz die zentrale Steuerungseinheit. Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Einrichtung, die Organisation und den Betrieb einer Digitalfunk-Servicestelle nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 Nr. 2 Brandschutzgesetz.

(2) Der Auftragnehmer wird Träger der übertragenen Aufgabe. Zuständige Behörde wird der Kreis Dithmarschen, Der Landrat.

§ 2 Grundsätze der Vertragserfüllung

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt alle im Zusammenhang mit der Einrichtung, der Organisation und dem Betrieb einer Digitalfunk-Servicestelle anstehenden Aufgaben. Der Umfang dieser Aufgabe ist in der Anlage 1 zu diesem Vertrag näher beschrieben. Er hat diese Aufgabe ordnungsgemäß und nach den entsprechenden technischen und rechtlichen Vorgaben durchzuführen. Dabei ist die Funktionsfähigkeit des einzurichtenden Digitalfunknetzes sicherzustellen.
- (2) Grundlage für die Personalstärke ist die Empfehlung der Arbeitsgruppe "Organisationsvorschläge zur Errichtung von Digitalfunk-Servicestellen". Auftraggeber und Auftragnehmer verständigen sich darauf, anstelle des danach vorgesehenen Personalbedarfs zum Zeitpunkt des Beginns der Aufgabenübertragung für 6 Monate in der Auslieferungsphase eine Personalstärke von 3,0 VzÄ (voraussichtlich EG 6 und EG5) und nachfolgend für die Regelbetriebsphase eine Personalstärke von 2,0 VzÄ (voraussichtlich EG 6 und EG5) vorzusehen. Sollte innerhalb dieser Phasen eine Anpassung der Personalstärke erforderlich sein, haben sich die Vertragspartner darüber einvernehmlich zu verständigen.
- (3) Die Aufgabenverantwortung und Entscheidungskompetenz liegt beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist zum Zwecke der Aufgabensicherung berechtigt, die erforderlich werdenden kostenrelevanten Maßnahmen zu treffen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber darüber unter Angabe der entstehenden Kosten unverzüglich zu informieren.
- (4) Grundlegende Festlegungen zur Einrichtung, Organisation und Betrieb der Digitalfunk-Servicestelle sind zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich festzulegen.
- (5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der Aufgabe gemäß §13 Abs.4 Brandschutzgesetz auf den Kreisfeuerwehrverband Dithmarschen zu übertragen.

§ 3 Personal

- (1) Die Personalbemessung des Auftragnehmers erfolgt nach § 2 Abs. 2 dieses Vertrages.
- (2) Für die Personalauswahl einschließlich etwaiger Nachbesetzungen ist ausschließlich der Auftragnehmer zuständig.

§ 4 Sachausstattung

Der Auftragnehmer legt eigenständig fest, in welchem Umfang die Sachausstattung (Servicefahrzeug, Räume, Mobiliar, EDV-Ausstattung etc.) erforderlich ist und beschafft diese.

§ 5 Kostenausgleich

- (1) Die Kosten der Auftragswahrnehmung werden anhand der Kosten- und Leistungsrechnung j\u00e4hrlich zum 01.02. anhand der Ist-Zahlen des abgelaufenen Haushaltsjahres vom Auftragnehmer ermittelt und sind pro Kreis anteilig auf die Funkger\u00e4te kostendeckend umzulegen. Die Anzahl der Funkger\u00e4te wird erstmalig durch die Bestellliste des Landes ermittelt. In den Folgejahren ist die tats\u00e4chlich che Anzahl der Funkger\u00e4te zum Stichtag 15.12. f\u00fcr die Spitzabrechnung des laufenden Jahres ma\u00dfgeblich.
- (2) Die nach Abs. 1 ermittelten Kosten werden in Abschlägen gleicher Höhe quartalsweise jeweils zum 15.2., 15.5, 15.8 und 15.11. für das laufende Jahr fällig und sind zu diesen Zeitpunkten vom Auftraggeber an den Auftragnehmer zu zahlen. Die Spitzabrechnung erfolgt durch den Auftragnehmer zum Jahresende, spätestens zum 15.02. des Folgejahres.
 - (3) Die Kosten der Erstanschaffung werden zu gleichen Teilen von den Vertragspartnern getragen. Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer diese als einmalige investive Zuweisung.
- (4) Eine Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der Hilfsorganisationen machen Auftragnehmer und Auftraggeber jeweils für die in ihrer Zuständigkeit befindlichen Kommunen und Organisationen geltend.

§ 6 Auskunft, Prüfung

Auf Wunsch hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber sämtliche Unterlagen zugänglich zu machen und Fragen zu beantworten, die im Zusammenhang mit der übertragenen Aufgabe stehen und seine Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag berühren. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 7 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2015 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann erstmals zum 31.12.2020 von jedem Vertragspartner mit einer Frist von neun Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Das Kündigungsrecht nach § 127 LVwG bleibt unberührt. Daneben kann jeder Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Diesbezüglich gelten die Vorschriften in § 314 BGB sinngemäß.

§ 8 Auseinandersetzung bei Vertragsbeendigung

- (1) Bei Vertragsbeendigung hat der Auftragnehmer die Aufgaben nach § 2 bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit zu erfüllen.
- (2) Nach Beendigung der Kooperation erstattet der Auftraggeber dem Auftragnehmer lediglich anteilig den Restbuchwert der zur Aufgabenwahrnehmung auf Kosten des Auftraggebers angeschafften Vermögensgegenstände (Anlagevermögen nach dem kommunalen Haushaltsrecht). Sämtliches auf Kosten des Auftraggebers angeschafftes Gerät und Material geht in das Eigentum des Auftraggebers über.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, bei Vertragsbeendigung einen angemessenen Ausgleich über einen eventuellen Personalüberhang des Auftragnehmers zu treffen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte sich ergeben, dass regelungsbedürftige Sachverhalte nicht geregelt worden sind, so verpflichten sich die Vertragspartner, sich hierüber im Sinne der Grundsätze dieses Vertrages zu einigen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder sonst unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die betroffene Bestimmung durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem Gewollten entspricht bzw. möglichst nahe kommt. Das neu Vereinbarte wird ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis.
- (4) Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.
- (5) Die Vereinbarung wird von den Vertragspartnern örtlich bekannt gegeben.

Heide, den 18.12.2014 Kreis Dithmarschen	Itzehoe, den 18.12.2014 Kreis Steinburg
Gez. Dr. Jörn Klimant (Landrat)	Gez. Dr. Heinz Seppmann (Erster Stellvertreter des Landrats)